

Kremsmüller Tankstellentechnik GmbH

ALLGEMEINE LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. Präambel

Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes idGF, zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen ALB regeln alle Rechtsbeziehungen zwischen der Kremsmüller Tankstellentechnik GmbH, im Folgenden kurz „KTT“ genannt, und dem Vertragspartner, im Folgenden „Auftraggeber“ und/oder „Werkbesteller“ genannt.

KTT und der Auftraggeber vereinbaren die Geltung dieser ALB nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weiteren Geschäfte, wie insbesondere Folge- und Zusatzaufträge.

KTT erklärt, Verträge nur aufgrund dieser ALB abschließen zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit, soweit sie nicht mit einzelnen Bestimmungen dieser ALB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den ALB bleiben nebeneinander bestehen. In Rahmenvereinbarungen getroffene Vereinbarungen gehen diesen ALB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser ALB in Widerspruch stehen; im Übrigen werden die Rahmenvereinbarungen durch diese ALB ergänzt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Der Auftraggeber erklärt insbesondere mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung, eines Angebotes von KTT oder der Entgegennahme der Leistungen von KTT dass er mit dem Inhalt dieser ALB einverstanden ist. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass KTT diese ALB über Verlangen des Auftraggebers jederzeit ausfolgt. Die ALB sind auch auf der Website von KTT unter www.k-tt.com abrufbar und zum Ausdruck bereitgestellt.

Änderungen und Ergänzungen zu diesen ALB und zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Erklärungen per Telefax entsprechen dem Schriftlichkeitsfordernis, nicht jedoch Mitteilungen per E-Mail. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden zu diesen ALB nicht bestehen.

Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.

Ergänzend zu diesen ALB und der Einzelvereinbarung gelten in Abhängigkeit vom jeweiligen Gewerk bzw. der von KTT zu erbringenden Leistung die Bedingungen des jeweiligen Fachverbands: das sind insbesondere die Allgemeinen Lieferbedingungen und/oder die Softwarebedingungen beide herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEL) und/oder die Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs - jeweils in der bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung.

2. Kostenvoranschlag, Vertragsschluss, Genehmigungen

- 2.1 Kostenvoranschläge bzw. Angebote werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird KTT den Auftraggeber davon nach Erkennbarkeit ehest möglich verständigen. Handelt es sich um Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiters in Rechnung gestellt werden.
- 2.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- 2.3 Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.
- 2.4 Angebote von KTT sind freibleibend und können auch nach Annahme durch den Auftraggeber widerrufen werden. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn KTT nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom Auftraggeber nachweislich widersprochen wird. Jedenfalls kommt der Vertrag jedoch mit Beginn der Auftragsführung durch KTT zu Stande.
- 2.5 Falls Import- und/oder Exportlizenzen, Devisen-, Bau- oder sonstige behördliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

3 Pläne und Unterlagen, Kennzeichnungspflichten

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige insbesondere technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Präsentationen, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von KTT. Jede Verwertung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Reproduktion, Veröffentlichung, Vorführung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 3.3 Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
- 3.4 Im Falle der Lieferung von einer „Gesamtheit von Maschinen“ iSd Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung, Baugruppen iSd Druckgeräte richtlinie bzw. Druckgeräteverordnung, Geräten und Schutzsystemen iSd ATEX-Richtlinie und/oder deren Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers erfolgt - ist KTT nur dann verpflichtet eine Kombinationen sowie anderer komplexer technischer Einrichtungen - insbesondere wenn diese Lieferung nach Konformitätsbescheinigung/EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, und/oder eine CE-Kennzeichnung/ATEX-Konformitätsbescheinigung vorzunehmen, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde

4 Transport, Verpackung, Gefährtragung

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beinhalten unsere Verkaufspreise nicht die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Diese Leistungen werden aber von uns auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht.
- 4.2 Mangels abweichender Vereinbarung
 - a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
 - b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Auftraggebers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.
- 4.3 Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bei Lieferungen unser Vertragspartner.
- 4.4 Bei Verwendung von "Incoterms" - veröffentlicht von der Internationalen Handelskammer (ICC) gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

5 Leistungserbringung/-änderungen, Lieferfrist, Liefer-/Annahmeverzug

- 5.1 Die mit der Ausführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten betrauten Arbeitskräfte von KTT sind weder zur Abgabe oder Entgegennahme von Willens- und/oder Wissenserklärung für KTT noch zum Inkasso berechtigt.
- 5.2 Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Auftraggeber/Werkbesteller jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht
- 5.3 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem KTT eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.
- 5.4 KTT ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 5.5 Verzögert sich die Lieferung durch einen aufseiten von KTT eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 13 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 5.6 Hat KTT einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Auftraggeber entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

- 5.7 Wurde die in Art. 5.6 vorgesehene Nachfrist durch Verschulden von KTT nicht genützt, so kann der Auftraggeber durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausstehenden Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der Auftraggeber hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der bereits für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen bzw. reduziert sich das vom Auftraggeber zu leistende Entgelt entsprechend. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Auftraggeber KTT zurückzustellen.
- 5.8 Andere als die in Art. 5 genannten Ansprüche des Auftraggebers gegen KTT auf Grund des Verzuges von KTT sind ausgeschlossen.
- 5.9 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungsverpflichtung hat der Auftraggeber/Werkbesteller zu tolerieren
- 5.10 Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, sind wir berechtigt,
- entweder die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern, oder
 - nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und zu versuchen, die Ware anderweitig zu verwerten.
- Unabhängig von der durch KTT gewählten Vorgehensweise gilt zusätzlich zur vereinbarten Vergütung eine Konventionalstrafe von 20 % des Auftragswertes als vereinbart.
- 6 Abnahmeprüfung**
- 6.1 Sofern der Auftraggeber eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese – sowie die Bedingungen - mit KTT ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem von KTT zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit von KTT durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.
- 6.2 KTT wird den Auftraggeber rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann.
- 6.3 Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat KTT binnen angemessener Frist die einvernehmlich festgestellten Mängel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Auftraggeber kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.
- 6.4 Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Auftraggeber oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch KTT nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch KTT zu unterzeichnen. KTT hat dem Auftraggeber in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Auftraggeber auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte.
- 6.5 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt KTT ausschließlich die bei KTT anfallenden Personalkosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Für die Abnahmeprüfung notwendige Hilfs- und Verbrauchstoffe sowie Energie sind vom Auftraggeber/Werkbesteller unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und hat dieser alle sonst mit der Abnahmeprüfung verbundenen Kosten zu tragen. Der Auftraggeber/Werkbesteller hat daher insbesondere die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.
- 7 Preis, Rechnungen**
- 7.1 Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung nach dem tatsächlichem Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Angefangene Stunden auch von Wegzeiten werden als volle Stunde verrechnet.
- 7.2 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk von KTT ohne Verladung.
- 7.3 Die Preise basieren, sofern nicht anderes vereinbart wurde, auf den Kosten zum Zeitpunkt der Angebotsabgaben. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 7.4 Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.
- 7.5 Wird gegen unsere Rechnung binnen 2 Wochen ab Ausstellungsdatum kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.
- 7.6 Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.
- 8 Zahlung, Skonto, Aufrechnung, Zurückbehaltung**
- 8.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind 30 % des Kaufpreises/Werklohns bei Zustandekommen des Vertrages als Anzahlung zu bezahlen.
- 8.2 Der (Rest-)Kaufpreis/Werklohn ist binnen 14 Tage netto ab Rechnungseingang zu bezahlen.
- 8.3 Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.
- 8.4 Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
- 8.5 Für Teilrechnungen gilt als Zahlungsbedingung immer „NETTO - PROMPT NACH ERHALT“. Eine allenfalls einzelvertraglich gesondert vereinbarte Skontoabzugsberechtigung steht erst bei der Zahlung der Schlussrechnung zu. Wenn der Auftraggeber/Werkbesteller auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb einer allfällig vereinbarten Skontofrist erbringt, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen.
- 8.6 Eine Skontoabzugsberechtigung ist jedenfalls bei Vertragsabschluss gesondert und schriftlich zu vereinbaren. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden eingemahnt.
- 9 Zahlungsverzug, Mahn- und Inkassospesen**
- 9.1 Ist der Auftraggeber/Werkbesteller mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann KTT entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
- die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
 - selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Auftraggebers/Werkbestellers ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.
- 9.2 Der Vertragspartner/Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 12,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 5,- jeweils zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.
- 9.3 Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 9.1 der Auftraggeber die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann KTT durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat über Aufforderung von KTT bereits gelieferte Waren an KTT zurückzustellen und Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die KTT für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist KTT berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.
- 10 Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. KTT ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Auftraggeber hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.
- 10.2 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 10.3 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, das Eigentumsrecht von KTT geltend zu machen und KTT unverzüglich zu verständigen.
- 11 Gewährleistung**
- 11.1 Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

- 11.2 Der Auftraggeber/Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 11.3 Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels KTT schriftlich bekannt zu geben.
- 11.4 Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 11.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 12 Monate, für unbewegliche Sachen 24 Monate ab Lieferung/Leistung.
- 11.6 Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen KTT zur Verfügung.
- 11.7 Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat KTT nur dann aufzukommen, wenn KTT hierzu ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 11.8 Die Gewährleistungspflicht von KTT gilt nur für jene Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf:
- schlechter Aufstellung durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten,
 - schlechter Instandhaltung,
 - schlechten oder ohne schriftliche Zustimmung von KTT ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als KTT oder deren Beauftragten.
- 11.9 Verschleißteile unterliegen einer Gewährleistung nach dem Stand der Technik. Nicht als Mangel gilt somit der normale Verschleiß.
- 11.10 Für diejenigen Teile der Ware, die KTT von dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet KTT nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
- 11.11 Wird eine Ware von KTT auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von KTT nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers erfolgte. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen KTT bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 11.12 Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt KTT keine Gewähr.

12 Haftung

- 12.1 Der Leistungsgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften von KTT über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 12.2 Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung von KTT für indirekte Schäden sowie Folgeschäden und reine Vermögensschäden, wie insbesondere entgangener Gewinn, Kosten aus Produktions-/Nutzungsausfall, Vertragsseinbußen und Betriebsunterbrechung, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter oder jeder andere wirtschaftliche oder indirekte Folgeschaden ist ausgeschlossen.
- 12.3 Die Haftung von KTT für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers ist unabhängig von deren Rechtsgrund, soweit gesetzlich zulässig, auf 25 % des Auftragswertes, jedoch maximal EUR 727.000,-, begrenzt.
- 12.4 Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch KTT nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.
- 12.5 Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

13 Höhere Gewalt, Entlastungsgründe

- 13.1 Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf ist aber als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen.
- 13.2 Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Auftraggeber kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er KTT unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt.
- 13.3 Verzögerungen, welche auf behördliche Eingriffe und/oder Verbote, Transport- und/oder Verzollungsverzug, Schäden beim Transport, Energie- und/oder Rohstoffmangel sowie auf Arbeitskonflikte udgl. zurückzuführen sind, berechtigen KTT auch dann zur Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist, wenn sie bei Subunternehmern und/oder Lieferanten von KTT auftreten.
- 13.4 Die Parteien haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Andernfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig.
- 13.5 Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.
- 13.6 Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Auftraggeber und KTT am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann KTT ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

14 Datenschutz, Geheimhaltung

- 14.1 KTT ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.
- 14.2 Unser Vertragspartner verpflichtet sich zur absoluten Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

15 Auslegungsregeln, Änderungen beim Auftraggeber

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB oder der Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- 15.2 Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Auftraggeber KTT umgehend schriftlich bekannt zu geben.

16 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Vertragssprache

- 16.1 Für Streitigkeiten zwischen KTT und dem Auftraggeber ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von KTT in Steinhaus bei Wels zuständig. KTT ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
- 16.2 Für unsere Leistungen gilt als Erfüllungsort die Niederlassung von KTT in A-2320 Schwechat, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Erfüllungsort für Gegenleistungen des Kunden/Zahlungen ist am Sitz von KTT in A-4641 Steinhaus bei Wels.
- 16.3 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss der materiellen Bestimmungen des UN-Kaufrechtes. Die Vertragssprache ist Deutsch.